4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zempin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 410), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin vom 18. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Zempin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

Die Satzung der Gemeinde Zempin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom" vom 14. September 2005 wird wie folgt geändert:

## § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

|                          | und Gebäudefläche, Baugrundstücke,<br>en) und sonstige befestigte Fläche    | 10,60 €              |
|--------------------------|---|----------------------|
|                          | ch oder gleichartig genutzter Fläche<br>Garten- und Abbauland, Grünanlagen, | 5,30 €               |
| 1.000 m² Heidefläche, Ur | (Seen, Teiche, Weiher, Sumpf)   | 2,65 € 2,65 € 2,65 € |

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Zempin, den 23.12.2013

W. Schön Bürgermeister Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 30.12.2013

